



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 0,50 Goldmark, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Goldmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

### Arbeiterinnenbildung.

Jans Krauß, Berlin.

I.

Die Frauen sind in unserer Wirtschaft in großem Maße tätig. In manchen Beschäftigungsgruppen sind die Männer in der Minderheit. Trotzdem haben die Männer im öffentlichen Leben die Führung. In den Organisationen der Arbeiterschaft ist es nicht wesentlich anders. Aus dieser Erkenntnis, die Allgemeingut ist, stammt die Forderung, die Frauen durch Bildungsarbeit zu befähigen, selbst aktiv zu werden. Aus der formalen, eine tatsächliche Gleichberechtigung werden.

Die erste Frage, die sich aus der Verwirklichung dieses Wunsches ergibt, ist die nach dem Unterrichtsstoff. In den Jugendorganisationen erlebt man es besonders, daß junge Männer (14-16jährige) und die meisten Mädchen (14-18 Jahre) fast keine Lust für die Behandlung wirtschaftlicher Probleme aufbringen. Die gleiche Haltung kann man vielleicht daher erklären, daß die Jungen noch nicht so stark mit dem wirtschaftlichen Leben verbunden sind, daß sie aus innerem Drang sich mit den Problemen beschäftigen müssen. Bei den Mädchen kommt in diesem Alter (14-18 Jahre) meistens noch der Glaube hinzu, daß sie ihre Tätigkeit im Wirtschaftsleben nur vorübergehend bis zum Eintritt in die „Versorgungsanstalt“ Ehe ausüben. So sind sie wohl an Vorn- und Arbeiterkinderfragen interessiert - erleichtern sie doch ihre gegenwärtige Lage -, doch eine Umsformung, eine planmäßige Neugestaltung ist ihrem Denken ferne. Die obere Altersgrenze für diese geistige Haltung ist verschieden. Zweifellos ist die bewußte oder unbewußte Resignation, der Verzicht auf den eigenen Herd und den weißlackerierten Kinderwagen von größter Bedeutung.

Damit ist nicht gesagt, daß alle, denen die Ehe ein erstrebenswertes Ideal ist, an der wirtschaftlichen Bildungsarbeit (und an diese ist hier vornehmlich gedacht!) desinteressiert sind. Aber für viele Frauen trifft diese Feststellung doch wohl zu. Selbst später findet man bei diesen Frauen, daß sie mit bewundernswürdiger Fähigkeit den wirtschaftlichen Querillakrieg führen, doppelte und dreifache Lasten oft sogar freudig tragen, aber nicht den Umkreis des eigenen Herdes geistig wesentlich überschreiten.

Man hört häufig deshalb die Meinung, daß die geistige Struktur der Frauen so wesentlich von der des Mannes verschieden, daß die Frau eben dümmere sein muß. Zum Trost dieser Männer sei es gesagt, daß die Statistik über den Prozentsatz der klugen Männer zur Gesamtbevölkerung überhaupt noch nicht gemacht ist. Die Ergebnisse könnten manchen vor seiner Gottähnlichkeit bange werden lassen.

Bei unserem Thema handelt es sich weder um Klugheit oder Dummheit, sondern um die Eignung, sich mit geistigen Dingen zu beschäftigen. Diese Eignung ist den Frauen nicht abzuerkennen. Geistige Arbeit ist aber sehr verschiedenartig. Wir alle kennen Berufe, die nur bestimmte geistige Kräfte ausschließlich oder hauptsächlich beanspruchen. Die wichtigste Aufgabe ist also für den Kurstusleiter, die Eignung seiner Mitarbeiter erst selbst richtig zu erkennen. Dann muß auch den Hörern klargemacht werden, daß sich jeder einzelne bestimmten Aufgaben widmen sollte.

Es ist mehr als Gedanklosigkeit, allen Frauen eine besondere Eignung für Wohlfahrtspflege, Jugendkunde u. ä. zuzuschreiben. Zwar ist meistens das Geschlechtsleben der Frauen stärker als bei den Männern. Doch das ist nicht nur durch die körperliche Konstitution bedingt. Es gibt überaus sensible Männer und völlig abgestumpfte Weiber. Milieueinwirkung, Arbeits- und Lebensweise sind hierbei wichtige Einflüsse.

Häufig wird die Arbeitsweise für die Entwicklung der Persönlichkeit unterschätzt. Wir wissen kaum, daß der größte Teil unserer Industriearbeiterschaft an einer krankhaften Uebermüdung leidet! Durch die ständige Beanspruchung nicht der ganzen Persönlichkeit, sondern nur bestimmter Kräfte entsteht eine Disharmonie.

Wichtige Kräfte werden zurückgedrängt und lassen eine Spannung, ein Unbefriedigtsein entstehen. Die Entspannung geschieht auf verschiedene Weise. Es ist verständlich, wenn viele, die ihren Beruf nur als Uebergangsstadium betrachten, auf Lanzhöben oder im behüteten „Kränzchen“ ihre Entspannung suchen.

Das Dilemma besteht für uns darin, daß kleinbürgerliche Denkart auch noch weiten Kreisen unserer Kollegen und Kolleginnen eigen ist. Das „ordentliche Mädel“ als Braut, die „wirtschaftliche Frau“ als Ehegattin sind die „hohen Ideale“. Nur keine „studierten“ Frauen! Solange die Leibeigenschaft als höchstes Glück empfunden und gesucht wird - solange werden wir weite Kreise der arbeitenden Frauen nie mit unseren Bildungsbestrebungen erfassen. Solange die Frauen als die berufenen Dienerrinnen gepriesen werden - solange werden nach wirklicher Gleichberechtigung Strebende immer als unbequeme Außenseiter störend empfunden werden.

Wollen wir also Arbeiterinnenbildung treiben, so müssen wir - man verzeihe den tekerischen Ausdruck! - erst den geistigen Unrat aus unseren Hirnen beseitigen. Wir gehen sonst mit Traditionen belastet an unsere neuen Aufgaben heran.

II.

Erkennen wir die psychologischen Schwierigkeiten, die uns besonders bei der Bildung der arbeitenden Frauen entgegenstehen, so haben wir bereits Wichtiges geleistet. Für die Unterrichtsmethode sind die gleichen Erwägungen maßgebend wie für die Arbeiterbildung überhaupt, nur daß wir es in unserer Arbeit in noch größerem Maße mit der Ueberwindung von Minderwertigkeitsgefühlen zu tun haben. Für den Lehrer, besonders wenn er nicht aus proletarischem Milieu stammt - muß als oberster Grundgedanke gelten, seine Mitarbeiter nicht zu beschämen. Persönliche Befragung einzelner in der Klasse, Zensurieren von Hausarbeiten und ähnliche Dinge sollten unterbleiben. An die Vorstellungswelt der Hörer anzuknüpfen, muß der zu behandelnde Stoff in gemeinsamer Arbeit allen nahe gebracht werden. Das setzt voraus, daß der Lehrer sich der Kritik seiner Hörer aussetzt und nicht etwa den Ehrgeiz hat, als Heilsverkünder zu gelten.

Worauf es weiter ankommt: Den Hörern muß die Technik geistigen Arbeitens klargemacht werden, sonst müssen sie Schiffbruch erleiden. Doch diese und noch manche anderen Dinge sind den meisten bekannt. Somit bliebe noch die Frage nach gemeinsamen oder getrennten Kursen.

Die Erfahrung zeigt, daß bei Einführungskursen die Frauen vorteilhafterweise für sich allein sind. Das Gefühl der Unsicherheit wird leichter überwinden. Ebenfalls ist bei Internaturskursen von längerer Dauer die Trennung der Geschlechter der Arbeit sicher zweckdienlich. Sonst dürften gemeinsame Kurse sicher von Vorteil sein. Doch auch in den Frauenkursen wird der größte Wert auf die Betonung gemeinsamer Klasseninteressen und gleicher Schicksalsverbundenheit zu legen sein.

Nur wenn wir alle - Männer und Frauen - uns bewußt auf unser Ziel einstellen, werden wir die arbeitende Klasse aus ihrer Not befreien.

### Die Arbeitslosen erhalten zu viel.

Der Reichsarbeitsminister gegen die Arbeitslosen.

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 11. März an die obersten Landesbehörden für Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge ein Rundschreiben erlassen, das uns in mancher Beziehung recht eigenständig erscheint. Es wird dort über die Pflicht der Erwerbslosen zur Annahme von Arbeit und über die Höhe der Unterstufungsätze ein Standpunkt vertreten, der u. E. wenig Verständnis für die Not der Erwerbslosen offenbart. In dem betr. Rundschreiben heißt es u. a.: „Der gegenwärtige Aufbau der Unterstufungsätze und ihre Höhe nehmen dem Erwerbslosen vielfach den Anreiz, zu einer gering entlohnten Arbeit überzugehen. Die Unterstufungsätze sind zwar nur Höchstätze, die Verwaltungsausschüsse der Arbeits-

nachweise werden sich aber vielfach durch den Stand der Lebenshaltungskosten gehindert fühlen, geringere Sätze vorzuschreiben. Auch die Beschränkung der Unterstützung auf einen bestimmten Bruchteil des letzten Arbeitsverdienstes kann die bezeichnete Gefahr nicht überall beseitigen, weil dieser letzte Arbeitsverdienst unter Umständen erheblich höher liegt als der Verdienst aus der Arbeit, die sich jetzt für den Erwerbslosen bietet. Um so notwendiger ist es, daß die Arbeitsnachweise dem Erwerbslosen die Unterstützung versagen oder entziehen, wenn er eine Arbeit ablehnt, die den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 der Verordnung) genügt. Ich bitte dringend, den Arbeitsnachweisen die strikte Anwendung des § 13 zur unbedingten Pflicht zu machen.“ Bezüglich der Ueberschreitung der Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung schreibt Herr Brauns folgendes: „Nachdem die Höchstätze in diesem Winter zweimal erhöht worden sind, ist es unter keinen Umständen angängig, daß neben ihnen und neben den gewerkschaftlichen Unterstützungen, die vielfach noch hinzutreten, weitere Leistungen aus Mitteln der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände an alle Erwerbslose oder ganzen Gruppen von ihnen gewährt werden. Ich bitte die Gemeinden nachdrücklich darauf hinzuweisen und auch gleichgerichteten Bestrebungen, wie sie sich neuerdings in einer Reihe von Landtagen gezeigt haben, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Die Rücksicht auf die verhängnisvolle Wirkung, die eine Ueberschreitung der Höchstätze auf den Arbeitswilligen haben muß, verpflichtet die zuständigen Reichsressorts und die obersten Landesbehörden, von ihren Befugnissen aus § 41 der Verordnung künftighin ausnahmslos Gebrauch zu machen und bei Ueberschreitung der Höchstätze oder anderen groben Verstößen die Reichsbeihilfe und die Landesbeihilfe zu entziehen.“ - Der Reichsarbeitsminister hat hier genau in die Kerbe der Unternehmer. Dieselben Beschwerden glaubten die Unternehmer schon öfters vorbringen zu müssen. Sie haben jetzt im Reichsarbeitsministerium eine Hilfe erhalten. Unerkülich erscheint es uns, wie die Unterstufungen der Gewerkschaften an ihre erwerbslosen Mitglieder in diesem Zusammenhang genannt werden können. Es geht wohl keiner Staatsbehörde etwas an, wie die Gewerkschaften ihre Mitglieder unterstützen. Im Ganzen ist diese scharfe Stellungnahme des Reichsarbeitsministers bedauerlich zu nennen. Wir halten etwas mehr Verständnis für die Lage der Erwerbslosen von dieser Behörde für notwendig.

### Die Löhne der Aufsichtsräte.

Man sollte annehmen, daß in Zeiten allgemeiner Not alle Glieder des Wirtschaftslebens darunter zu leiden hätten. Aus eigener Erfahrung wissen wir aber, daß dies nicht so ist. Wenn man sich bei den jüngst bekannt gewordenen Bilanzen den Posten Vergütung (Tantieme) für Aufsichtsräte durchsieht, so muß man die Feststellung machen, daß hier von einem Abbau nichts zu merken ist. Wir wollen hier eine kleine Liste zusammenstellen, wie die einzelnen Institute ihre Aufsichtsratsmitglieder entlohnten:

Bereinigte Glasstofffabriken	680 000 Mk.
Isse Bergbau u. G.	171 000 "
Berliner Handelsgesellschaft	139 000 "
Commerz- und Privatbank	235 000 "
Darmstädter Nationalbank	360 000 "
Deutsche Bank	677 000 "
Disconto-Gesellschaft	486 000 "
Dresdener Bank	253 000 "
Mitteldeutsche Kreditbank	72 000 "
Allg. Deutsche Creditanstalt	200 000 "
Gemeinschaftsgruppe Deutsch. Hypothek.	140 000 "

Im Durchschnitt wird jedes Mitglied eines Aufsichtsrats der vorstehend genannten Unternehmungen pro Jahr 10 000 bis 15 000 Mk. bekommen. Wenn man bedenkt, daß die betreffenden Herren mehrere solcher Aufsichtsratsposten bekleiden und sonst in hoch bezahlten Stellungen sich befinden, dann muß man eine solche Entschädigung als aufreizend bezeichnen.

Jedenfalls müssen sich die Millionen Arbeitslosen ein-  
eigentümliches Bild von der gegenwärtigen als göttlich  
bezeichneten Gesellschaftsordnung machen, wenn  
für ein paar Sitzungen im Jahr derartige Ent-  
schädigungen bezahlt werden, während Millionen  
kaum etwas zu beißen haben.

## Das Einspruchsrecht des Arbeiters gegen Kündigung nach dem Betriebsrätegesetz.

Der Arbeitsvertrag ist eine freie Vereinbarung zwischen  
Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das durch ihn zustande  
kommende Arbeitsverhältnis kann, wenn nicht eine be-  
stimmte Dauer verabredet ist, von der Regel nur unter Ein-  
haltung der vereinbarten üblichen oder gesetzlichen Kün-  
digungsfrist aufgelöst werden, und zwar steht beiden Teilen  
das gleiche Kündigungsrecht zu. Ausnahmeweise kann bei  
Vorliegen wichtiger Gründe auch eine fristlose Kündigung  
erfolgen. Die für das gewerbliche Arbeitsverhältnis in Be-  
tracht kommenden Kündigungsregeln finden sich in den  
§§ 122 bis 124 a, 133 a bis 133 d der Gewerbeordnung und  
den §§ 620 bis 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kün-  
digung des Arbeitsverhältnisses bedarf gesetzlich keiner be-  
sonderen Form. Anders bei der Kündigung des Verbrä-  
wungsvertrages wegen Berufswechsels, die schriftlich erfolgen muß. Es  
steht aber nichts im Wege, auch für den Arbeitsvertrag die  
schriftliche Kündigung durch Tarifvertrag oder Arbeitsord-  
nung festzusetzen. Bei Vornahme einer ordentlichen Kün-  
digung ist für ihre rechtliche Wirksamkeit ein besonderer  
Kündigungsgrund und dessen Angabe nicht erforderlich. Da-  
gegen kann die außerordentliche oder fristlose Kündigung  
rechtswirksam nur bei Vorliegen eines wichtigen, die Auf-  
lösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigenden Grundes  
erklärt werden. Näheres darüber ergeben für den Arbeiter  
die §§ 123, 124 für Betriebsbeamte die §§ 133 a und 133 d  
G.O., doch sind damit die für eine fristlose Kündigung in  
Betracht kommenden Gründe keineswegs erschöpft.

Das Betriebsrätegesetz hat die Kündigungsvorschriften  
im allgemeinen unberührt gelassen und nur insofern eine  
wichtige Änderung herbeigeführt, daß es in § 84 den  
Arbeitnehmern das Recht gibt, gegen die Kündigung Ein-  
spruch zu erheben, wenn sie eine Maßregelung oder eine  
unbillige Härte bedeutet; ohne Angabe von Gründen erfolgt  
der vorgenommene wird, weil sich der Arbeiter weigert,  
dauernd andere Arbeit zu verrichten, als bei seiner Ein-  
stellung vereinbart wurde. Ferner kann bei fristloser Kün-  
digung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kün-  
digung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kün-  
digungsfrist berechtigen würde, der Einspruch auch darauf  
gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Das Einspruchsrecht des Arbeiters hat also die Bedeu-  
tung eines sozialen Schutzes gegen an sich zwar rechtlich  
wirksame, aber als unbillig empfundene Handlungen des  
Arbeitgebers. Es ist ein Bestandteil des sich immer stärker  
herausbildenden kollektiven Arbeitsrechts, das aus ihm  
folgenden neuen Aufgaben und Rechte nicht den einzelnen  
Personen, sondern ihren Organisationen, den Betriebsräten  
und Gewerkschaften zuweilt. Deshalb kann auch das Ein-  
spruchsrecht nur in der Weise geltend gemacht werden, daß  
der Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des  
Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung die  
Betriebsvertretung, Betriebsrat oder Arbeiterrat, anruft.

Diese Regelung bedingt, daß der Arbeitnehmer in der  
Wahrnehmung des ihm zustehenden sozialen Schutzes  
grundsätzlich von der Betriebsvertretung abhängig ist. Er  
kann sich, wenn er glaubt, durch die Kündigung in seinen  
Rechten verletzt zu sein, nicht unmittelbar an das Arbeits-  
gericht wenden, sondern er muß zunächst die Betriebsver-  
tretung in Anspruch nehmen. Nur dann, wenn diese den Ein-  
spruch für berechtigt hält sowie die vorgeschriebenen Ver-  
handlungen mit dem Arbeitgeber für den Arbeiter erfolglos  
verlaufen, steht ihm oder der Betriebsvertretung das  
Recht zu, das Gericht anzurufen, das jedoch lediglich dann  
zur sachlichen Entscheidung berufen ist, wenn die Voraus-  
setzungen dazu durch das Bestehen einer Betriebsvertretung  
und ihr Tätigwerden gegeben sind. Wenn daher in einem  
unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe keine Be-  
triebsvertretung vorhanden ist, gibt es auch kein Einspruchs-  
recht. Das ist auch bei Betrieben der Fall, wo ein Betriebs-  
rat wurde, da dieser nach § 92 des B.R.G. die Befugnis  
zur Mitwirkung bei Entlassungen der Arbeit-  
nehmer nicht besitzt. Aus diesem Grunde steht den Arbeitern

aller Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern oder von  
Betrieben, die aus anderen Gründen keinen Betriebsrat  
haben, ein Einspruchsrecht nicht zu, sie müssen des damit ver-  
bundenen sozialen Schutzes entbehren. Letzteres trifft be-  
sonders für solche Fälle zu, wo die Arbeiter die Wahl eines  
Betriebsrates unterlassen haben, obgleich nach dem Gesetze  
ein solcher für den Betrieb zu wählen wäre. Das Betriebs-  
rätegesetz gibt den Arbeitern nur das Recht, eine Betriebs-  
vertretung zu bilden; es verpflichtet sie aber nicht dazu.  
Wollen sie von dem ihnen zustehenden Recht keinen Ge-  
brauch machen, so müssen sie auch die daraus entstehenden  
Folgen tragen. Das gleiche tritt ein, wenn sich der Betriebs-  
rat aufgelöst und keine Neuwahl erfolgt, fällt dagegen an  
dem Nichtzustandekommen einer Betriebsvertretung dem  
Arbeitgeber ein wesentliches Verschulden zur Last, sei es,  
daß er ihre Wahl verhindert oder sonst hintertreibt, so bleibt  
das Einspruchsrecht der Arbeiter gegen die Kündigung be-  
stehen.

Eine Ausnahmestellung nehmen die in § 67 B.R.G. be-  
nannten Betriebe ein, die politischen, gewerkschaftlichen,  
militärischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen  
Betriebsformen dienen, soweit die Eigenart dieser Betriebs-  
formen es bedingt. Für die in diesen Betrieben beschäftigten  
Arbeiter besteht ein Einspruchsrecht nicht. Ferner ist das  
Einspruchsrecht ausgeschlossen bei Entlassungen, die auf einer  
gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines  
Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs-  
oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, des-  
gleichen bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise  
Stilllegung des Betriebes erforderlich werden oder durch die  
Kündigung des Arbeiters selbst veranlaßt worden sind.

Der Einspruch des Arbeiters gegen eine Kündigung ist  
in Betrieben, in denen nur ein Betriebsrat besteht, bei diesem  
anzubringen, gleichgültig, ob er sich aus Arbeitern oder An-  
gestellten zusammensetzt. Befindet sich dagegen in dem  
Betriebe neben dem Betriebsrat auch ein Arbeiterrat, so ist  
dieser für die Entgegennahme und Weiterbehandlung des  
Einspruches zuständig. Ist neben dem Betriebsrat nur ein  
Angeklagter vorhanden, so ist der Einspruch bei diesem  
einzubringen. Die Anrufung der Betriebsvertretung muß  
aber rechtzeitig, d. h. innerhalb der in § 84 B.R.G. festgesetzten  
Frist von fünf Tagen stattfinden, die mit dem auf die Kün-  
digung folgenden Tage beginnt. Wird diese Frist veräußert,  
so geht das Einspruchsrecht verloren, falls die Einhaltung der  
Frist nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare  
Fälle verhindert wurde. Der Einspruch kann jederzeit zu-  
rückgenommen werden. Bei der Anrufung der Betriebsver-  
tretung sind die Gründe des Einspruches anzugeben und die  
Beweise ihrer Berechtigung vorzubringen. Hierfür genügt  
die Behauptung der in § 84 Ziff. 1 bis 4 B.R.G. angeführten  
Einspruchsgründe. Der Einspruch erhebende Arbeiter kann  
sich dabei auch auf die Anführung eines Grundes beschränken,  
doch ist es, soweit dazu die Voraussetzungen vorliegen, für  
ihn zweckmäßig, von vornherein alle Gründe geltend zu  
machen, die seinen Einspruch zu unterstützen geeignet sind.

Erachtet die Betriebsvertretung die Anrufung für be-  
gründet, so hat sie nach § 86 B.R.G. zu versuchen, durch Ver-  
handlungen mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbei-  
zuführen. Hierbei kann sie auch zur Feststellung des Sach-  
verhalts andere Arbeitnehmer hören. Geht die Verständi-  
gung binnen einer Woche nicht, so kann die Betriebsver-  
tretung oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf  
Tagen das Arbeitsgericht anrufen. Die für die Verhand-  
lungen der Betriebsvertretung vorgehene einwöchige Frist  
beginnt mit dem Tage des ersten Verständigungsversuchs mit  
dem Arbeitgeber oder falls dieser dabei ausbleibt, mit dem  
folgenden Tage. Als mißlungen ist die Verständigung zu  
betrachten, wenn weder der Arbeitgeber noch ein Vertreter  
erscheint, obwohl eine rechtzeitige Ladung unter Mitteilung  
des Verhandlungsgegenstandes erfolgte. Die für die An-  
rufung des Arbeitsgerichts festgesetzte fünfjährige Frist schließt  
sich unmittelbar an den Ablauf der Wochenfrist für den Ver-  
ständigungsversuch an. Das Arbeitsgericht kann zu einer  
sachlichen Entscheidung aber nur gelangen, wenn die Be-  
triebsvertretung den Einspruch positiv für begründet erklärt  
hat. Sofern die Streitfrage im Verwaltungsverfahren noch ein  
weiteres Gericht befähigt, muß und darf dieses prüfen, ob  
die Entscheidung des Arbeitsgerichts innerhalb der Schranken  
seiner Zuständigkeit erfolgte.

Recht die Betriebsvertretung die Behauptung eines Ein-  
spruches ab oder erkennt sie eine Kündigung als berechtigt  
an, so ist eine erfolgreiche Anrufung des Arbeitsgerichts aus-  
geschlossen. Damit geht dem Arbeiter ein wichtiges Recht

verloren, was erfordert, daß die Betriebsvertretung die an  
sie herantretenden Einspruchsfälle objektiv und vorurteillos  
prüft. Ein Schadenersatzanspruch kann gegen die Betriebs-  
vertretung jedoch nur erhoben werden, wenn sie einer Kün-  
digung unter Umständen zustimmt, die ihre Zustimmung als  
 sittenwidrig erscheinen lassen. In diesem Falle können die  
zustimmenden Betriebsratsmitglieder nach § 826 B.G.B.  
Schadenersatzpflichtig werden. Desgleichen wird der Arbeit-  
geber Schadenersatzpflichtig, wenn er absichtlich oder aus Fahr-  
lässigkeit seine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Be-  
triebsvertretung veräußert und dadurch einem gekündigten  
Arbeiter das Einspruchsrecht nach § 84 B.R.G. entzogen ist.

Im Hinblick auf die kurz bemessenen Fristen empfiehlt  
es sich für den gekündigten Arbeiter, gegen eine nach seiner  
Meinung unberechtigte Kündigung sofort Einspruch zu er-  
heben. Wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist,  
obwohl der Betrieb unter das Betriebsrätegesetz fällt, hat  
er sich an das zuständige Arbeitsgericht zu wenden. Wird  
dort der Einspruch behandelt, aus sachlichen Gründen aber  
als nicht berechtigt abgewiesen, so ist der Einspruch des  
Arbeiters endgültig erledigt. Tritt das Arbeitsgericht da-  
gegen in eine sachliche Behandlung des Einspruches nicht ein,  
weil es das Fehlen der Betriebsvertretung als formales  
Hindernis ansieht, und liegt hierfür ein nachweisbares Ver-  
schulden des Arbeitgebers vor, so ist gegen diesen Schadener-  
satzklage zu erheben. Maßgebend hierbei ist der Schaden,  
der dem Arbeiter dadurch erwächst, daß er wegen Fehltrens  
einer Betriebsvertretung gegen die Kündigung einen Ein-  
spruch nicht erheben kann. M a t t u t a

## Was man von dem Betriebsrätegesetz wissen muß!

Es besteht eine gesetzliche Vorschrift, Betriebsräte zu  
errichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Wahl-  
vorstand aus den 3 ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern  
zu bestimmen, falls dies nicht vom Betriebsrat geschieht. Ein  
Betrieb mit weniger als 5 Arbeitnehmern hat keine Betriebs-  
vertretung. In Betrieben mit 5-19 Arbeitnehmern wird  
ein Betriebsratmann und ein Stellvertreter gewählt. In Be-  
trieben von mehr als 20 Arbeitnehmern ein Betriebsrat und  
wo mehr als 600 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein Betriebs-  
ausschuß. Machen nun die Arbeiter von ihrem Wahlrecht  
keinen Gebrauch, so ist kein Betriebsrat vorhanden. Es  
kommt leider in letzter Zeit häufig vor, daß Betriebe ohne  
Betriebsvertretung sind, was allerdings ein Schaden für  
die Beschäftigten ist. Wenn auch durch das Betriebsrätegesetz  
nicht alle Wünsche der Arbeiterschaft erfüllt wurden, so  
beachtet es doch einen großen Vorteil gegen die früheren Ver-  
hältnisse, bei richtiger Anwendung. Das Betriebsrätegesetz  
besteht zum Teil die Betriebsautonomie (den Herrn-im-  
Haus-Standpunkt). Es müssen allerdings rudimentäre Be-  
triebsräte vorhanden sein, die nicht zu allen Vorfällen des  
Arbeitgebers ja sagen. Vor allem müssen die Betriebsräte  
tüchtige Arbeiter sein und das Betriebsrätegesetz kennen. Im  
Reiche geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Die Entschel-  
dungen im Betriebe müssen von den Arbeitern bzw. deren  
Vertretung, dem Betriebsrat, ausgehen.

Der Betriebsrat hat die Interessen der Arbeiterschaft  
gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen und zu ver-  
treten. Er muß für die Durchführung der laut Tarifvertrag  
oder Betriebsvereinbarung geltenden Arbeitsbedingungen  
sorgen. Er hat ferner die Beschwerden der Arbeitnehmer  
entgegennehmen, dieselben zu prüfen und bei dem Unter-  
nehmer zu vertreten.

Bei Eingetragenen besteht dort, wo ein Betriebsrat  
vorhanden ist, ein Einspruchsrecht des Beschäftigten an den  
Betriebsrat, und ein Weiterverfügungsrecht an das Arbeits-  
gericht. Dieses Einspruchsrecht führt unter bestimmten Vor-  
aussetzungen zu einem zweifach gegliederten Verfahren,  
nämlich einem Vorverfahren (vor dem Betriebsrat) und  
einem Hauptverfahren (am Arbeitsgericht). Einspruch kann  
erhoben werden erstens, wenn die Kündigung eine Maß-  
regelung darstellt, oder ohne Angabe von Gründen erfolgt  
ist, zweitens, wenn die Kündigung erfolgt ist, weil der Arbeit-  
nehmer sich weigert, dauernd andere als bei der Einstellung  
vereinbarte Arbeiten zu verrichten. Drittens, wenn die Kün-  
digung eine unbillige Härte darstellt. Ein Einspruchsrecht  
ist nicht gegeben: Erstens wenn kein Arbeiter- oder Be-  
triebsrat vorhanden ist. Zweitens bei Ent-  
lassungen infolge gänzlicher oder teilweiser Stilllegung des  
Betriebes. Drittens wenn die Entlassung auf einer gesetz-  
lichen oder tariflichen Verpflichtung beruht.

## Dein Kind.

Wer liebt nicht sein Kind? Wer liebt nicht das  
Kind überhaupt? Im Kinde ist Reinheit. Im Kinde  
ist Seele. Da ist alles noch unverbunden und schön.  
Nur eines schmerzt uns: wir wissen, daß das  
Kind herauswächst aus dem Kinde. Es soll groß  
werden, doch soll es innerlich Kind bleiben. Es soll  
Mensch werden mit kindlicher Seele. Aber die wird  
meist von der Rohheit des Lebens ertötet. Die Kindes-  
seele ist wie ein Frühling, der vertrieben wird von  
den rauhen Stürmen des herblich-winterlichen  
Lebens der Wirklichkeit.

Es ist etwas Großes und Künstlerisches im Kinde.  
Im Kinde ist Genialität. Darum hat jedes Genie,  
das je gelebt, das Kind geliebt und als ein kongeniales  
Wesen verehrt. Und je idealistischer die künstlerische  
Seele des Genies gewesen, um so mehr liebte sie als  
etwas Hohes und Hehres das Kind.

„Ja, ein göttlich Wesen ist das Kind“, so rief  
Hölderlin gar, der große Dichter des Ideals. „Es ist  
ganz, was es ist, und darum ist es so schön. Der  
Zwang des Geleges und des Schicksals belastet es  
nicht; im Kinde ist Freiheit allein. In ihm ist Frieden.  
Es ist noch mit sich selber nicht zerfallen. Reichtum  
ist in ihm. Es kennt kein Herz, die Dürftigkeit des  
Lebens nicht.“

Und darum bittet der Dichter: „Rast von der  
Wiege an den Menschen ungeführt! Treibt aus der  
engereichten Knospe seines Wesens, treibt aus dem  
Nüchtern seiner Kindheit ihn nicht heraus!“

Aber was nützt die Bitte? Was nützt alles  
Sehnen und Hoffen? Stärker ist das Leben, und wir  
sehen ja an der Wirklichkeit, an den Menschen, wie  
sie sind, daß alle Elternsehnsucht von einst wenig  
genügt hat.

Gewiß, wir können das Kind erziehen und bilden,  
und wir dürfen wohl hoffen, daß unser Kind zu einem  
guten Menschen wird. Doch damit müssen wir rechnen,  
daß unser Kind das Schicksal seiner Seele verliert,  
das Reine, Unberührte, Glaubende, Liebende. Dieses  
Künstlerische, dieses Heiligste des Kindes wird dem  
werbenden Menschen vom Leben genommen. Das  
Kind bleibt nicht Kind.

Das muß in der tiefsten Seele empören jedes  
sittlich führende Herz. Das Schönste, das Natur hat  
werden lassen, dieser Zauber einer Kindesseele, wird  
vernichtet, nur weil das Leben so nüchtern und roh  
ist. Wird so vernichtet, daß diese Vernichtung als  
selbstverständlich gilt und daß dem Durchschnitts-  
menschen die kindlich-geniale, reine Seele im Er-  
wachsenen nur ein Säcklein abnötigt.

Wie ist der Mensch im Kinde aber geworden, um  
rein und schön und frei zu bleiben. Es wachsen  
in Natur nicht Werte nur zum Untergang. Zum  
festen Träger einer schönen Seele ist der Mensch  
bestimmt. Aber das Leben drückt ihn herab zu einem  
verflachten Wesen.

Und so rief denn Hölderlin empört: „Wenn ich  
ein Kind ansehe und denke, wie schönlich und ver-  
derbend das Joch ist, das es tragen wird, und daß es

darben wird, wie wir, daß es Menschen suchen wird,  
wie wir, fragen wird, wie wir, nach Schönerem und  
Wahrem, daß es unfruchtbar vergehen wird, wie wir,  
daß es — o nehmt doch eure Söhne aus der Wiege  
und werft sie in den Strom, um wenigstens vor eurer  
Schande sie zu retten!“

Wart auch du dir schon einmal deiner  
Pflicht zum Kampfe gegen das Leben  
bewußt, als du deinem Kinde ins Auge sahst?

Wenn die Wirklichkeit so die Kindesseele rüttelt  
und schüttelt, ist es da nicht deine Pflicht, zu wurzeln  
in der Wirklichkeit, daß du mit den Dainen dem  
Sturme widerstehen kannst?

Als einzelner bist du dazu nicht imstande. Da  
wirft du genickt wie ein Rohr. Aber vereint hast du  
Macht. In der Organisation verbundener  
Kraft liegt die Hoffnung, daß die Seele deines  
Kindes einmal über das Leben triumphieren  
wird.

## Der Brotherr.

Es ist liberale Bezeichnung für die Auffassung,  
die unsere heutige Gesellschaft von der Arbeit hat,  
daß man immer wieder vom Unternehmer als dem  
Brotherrn liest. Das Zentrum der ganzen Welt ist  
danach der Magen, und Arbeit hat dana die eine  
vornehme Aufgabe, dem Magen zu dienen.

Nun ist das Wirtschaftsleben unserer Zeit aller-  
dings so beschaffen, daß die Arbeit praktisch der Er-  
haltung der Existenz dient. Freude am Schaffen

Eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung des Einpruchsrechtes ist die Einhaltung der Fristen. Der Einpruch kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen beim Arbeiter-, Angestellten- oder Betriebsrat eingeleitet werden. Der Betriebsrat hat die Pflicht, in einer Sitzung den Einpruch zu prüfen. Erklärt er ihn für berechtigt, so muß er innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Einpruchsfrist Einigungsverhandlungen mit dem Unternehmer anbahnen. Ist während der Frist von 7 Tagen eine Einigung nicht erfolgt, so kann innerhalb weiterer 5 Tage von dem Getätigten oder dem Betriebsrat Klage beim Arbeitsgericht eingereicht werden. Dem Getätigten ist von dem Ergebnis der Verhandlungen, über die ein Protokoll geführt werden muß, Bericht zu erstatten. Das Einpruchsverfahren beginnt mit dem Vorverfahren vor dem Betriebsrat. Dieser wichtige Bestandteil des Gesamtvorfahrens darf daher niemals fehlen. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates kommt in ihm insofern zum Ausdruck, als eine Weiterverfolgung vor dem Arbeitsgericht zur Voraussetzung hat, daß der Betriebsrat im Vorverfahren den Einpruch für begründet erklärt. Das Vorverfahren gerät in die Einlegung des Einpruchs beim Betriebsrat, die Prüfung des Einpruches durch diesen und die Verhandlung mit dem Arbeitgeber, falls die Prüfung den Einpruch als begründet erscheinen läßt. Gelangt in der Verhandlung mit dem Arbeitgeber eine Einigung nicht, überzeugt sich aber der Betriebsrat im Laufe der Verhandlung davon, daß der Einpruch unbegründet ist, so hat er einen entsprechenden Beschluß zu fassen und die Angelegenheit ihr erledigt. Nimmt der Arbeitgeber die Kündigung oder der Getätigte den Einpruch zurück, so hat die Angelegenheit ebenfalls ihre Erledigung gefunden. Wenn nun eine Verständigung nicht gelingt und der Betriebsrat noch den Einpruch für berechtigt hält, so kann der Betriebsrat oder der Getätigte Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Es wird auf Weiterbeschäftigung, oder falls diese abgelehnt wird, auf Zahlung einer Entschädigung getagt. Die Entschädigung beträgt für jedes Jahr der Beschäftigung ein Zwölftel des Jahresverdienstes, bis zur Höchstgrenze von sechs Zwölftel. Urteile des Arbeitsgerichtes bis zu 300 M. sind sofort rechtskräftig und vollstreckbar. Urteile über 300 M. sind berufsungsfähig. (Am Landgericht.)

Betriebsräte und sonstige Mitglieder der Betriebsvertretungen sind gegen Entlassungen besonders geschützt, um diese Vertrauensleute der Arbeiterschaft besonders zu sichern. Diese Zustimmung besteht in dem Erforbarn der Zustimmung zur Entlassung durch die Betriebsvertretung, oder falls der Betriebsrat die Zustimmung verweigert, durch das Arbeitsgericht. Die Zustimmung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Betriebs- bzw. Gruppenrates; bei Betriebsabteilungen durch Mehrheitsbeschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes. Die Kündigung ist erst vom Tage der erfolgten Zustimmung an wirksam. Da nun in den meisten Fällen der Betriebsrat die Klage nicht einreicht, noch den Getätigten am Arbeitsgericht vertritt, ist es notwendig, von allen Kündigungen, die man für einpruchsfähig hält, die Organisation zu benachrichtigen. Diese wird dann erst, die Klagefrist anfertigen und eine Vertretung am Arbeitsgericht stellen. Alle Klagen wegen stiller Entlassung gehören an das Gewerbegericht. Wenn nun infolge Betriebs-einschränkung oder teilweiser Betriebsstilllegung größere Entlassungen von Arbeitnehmern erfolgen, so hat der Betriebsrat ein Mitberatungsrecht. Der Unternehmer soll sich möglichst längere Zeit vor der beschlossenen Maßnahme mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzen, das heißt, eine Beratung herbeiführen, um unbillige Härten zu vermeiden. Bei einer Betriebs-einschränkung besteht das Einpruchsrecht weiter, während es bei einer teilweisen Stilllegung aufgehoben ist. Werden z. B. in einer Druckerei alle in der Buchbinderei Beschäftigten entlassen, also die ganze Abteilung stillgelegt, so ist dies eine teilweise Betriebsstilllegung. Wenn aber von den in der Buchbinderei Beschäftigten nur ein Teil zur Entlassung kommt, so ist dies eine Betriebs-einschränkung. Will ein Unternehmer, der 20 bis 200 Arbeiter beschäftigt, zehn Personen entlassen, und sofern er mehr als 200 Arbeiter beschäftigt, 5 Prozent der Arbeiter, jedenfalls aber mehr als 50 Personen entlassen, so muß er dies der Behörde melden. Er muß eine vierwöchige Sperrfrist einholen, nach deren Ablauf erst Entlassungen erfolgen können. Meistens finden nun während der Sperrfrist Verhandlungen mit einem Vertreter der Behörde, dem Unternehmer, dem Betriebsrat und evtl. den Organisationsvertretern statt. Auch in diesem Falle ist es unbedingt Pflicht, die Organisationsvertreter zu benachrichtigen, damit diese bei den Verhandlungen im Bilde sind und mit-

wirken können. Es muß bei diesen Verhandlungen unbedingt auf Kurzarbeit hingewirkt werden, um Entlassungen zu vermeiden und damit die Arbeiter ihre Rechte nicht verlieren, z. B. Ferien. Ein weiteres Mitbestimmungsrecht hat der Betriebsrat bei der Veränderung der Arbeitszeit, bei Sonntagsarbeit und Ueberstunden. Die Unternehmer verlangen (was erst kürzlich in einem Offenbacher Betrieb vorgefallen ist) eine Veränderung der Arbeitszeit zu ihrem Vorteil. Es wird nun in dem angeführten Betrieb täglich 8 1/2 Stunden, freitags 9 1/2 Stunden und Samstags 5 1/2 Stunden gearbeitet. Freitags wird nur zu dem Zweck 9 1/2 Stunden gearbeitet, damit der Unternehmer Samstags seine Tagesaufgabe geliefert bekommt. Gegen derartige Arbeitszeitveränderungen müssen die Betriebsräte energig Stellung nehmen und nicht zustimmen. Will ein Unternehmer mehr als dreifach im Jahre länger als neun Stunden arbeiten lassen, so benötigt er die Zustimmung der Gewerbeinspektion, ebenso bei Sonntagsarbeit. Diese Zustimmung bekommt er nur, wenn der Betriebsrat mit den Ueberstunden einverstanden ist.

Kein Betriebsrat sollte, ohne vorher mit seiner Organisationsleitung Rücksprache genommen zu haben, bindenden Abmachungen mit dem Unternehmer zustimmen. Findet eine Betriebsratsung oder eine Betriebsversammlung statt, so ist der Organisation Mitteilung zu machen, damit ein Vertreter sich evtl. an der Verammlung oder der Betriebsratsung beteiligen kann. Der Unternehmer muß den bzw. die Organisationsvertreter zulassen. Er muß nur von der Teilnahme derselben in Kenntnis gesetzt werden.

Wird nun das Betriebsratsgesetz wie geschilbert angewandt, und immer mit den Organisationsvertretern Rücksprache genommen, so ist es möglich, Verschlechterungen abzuwehren, unbillige Härten zu beseitigen und Verbesserungen zu erringen. W. Berg.

### Ein Bildungsinstitut für Gewerkschaftsmitglieder.

Die Staatliche Wirtschaftsschule in Düsseldorf hat wieder einen Lehrgang beendet. Aus diesem Anlaß dürfte es angebracht sein, einige Worte über Zweck und Ausbau dieses Institutes zu schreiben. Bekanntlich ist die Staatliche Wirtschaftsschule nicht die einzige Hochschule für Gewerkschaftsmitglieder, neben ihr besteht die Arbeiterakademie in Frankfurt. Aber die Düsseldorfer Schule dürfte an Bedeutung hinter der Frankfurter Akademie kaum zurückbleiben. Die Schule wird geführt in Form eines Internats. Die Schüler sind in demselben Hause untergebracht, wo sich die Schule befindet. Es wird unterrichtet in: Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Staatsrecht und Sprachen. Neben den Hauptfächern werden Abendkursen abgehalten, ferner wird Fernunterricht erteilt. Die Vermenden bilden beim Fernunterricht sogenannte Studiengruppen. Ab und zu begibt sich ein Lehrer oder ein Schüler des Hauptlehrganges nach den einzelnen Orten, um Fragen zu beantworten und neue Anregungen zu geben. Ueber den Abendkursus schreibt ein Hörer: „Dieser Kursus ist mir zu einem starken inneren Erlebnis geworden. Nicht etwa deshalb nur, weil ich Wertvolles gelernt habe..., sondern weil es gelungen ist, Arbeiter, die nach harter Tagelohnung mehrere Male in der Woche hierherkommen, durch die Schreien der Inflationszeit hindurch, trotz starker Erschütterung der Gewerkschaften, trotz der Arbeitsverlängerung, trotz Arbeitslosigkeit und trotz bitterer materieller Not in erster, vorwärtstreibender Arbeit zusammenzubalten und mit diesen Menschen stete Höhen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu leiten.“ Die Wirtschaftsschule, denen wir diese Zeilen entnommen, legen Nummer für Nummer wertvolle Kenntnisse dafür ab, wie umfassend es gelang, Arbeiter aus dem Betrieb hinweg zu gründlichen Kennern des Wirtschaftslebens zu machen. Man darf den Leiter der Schule, Herrn Dr. Seelbach, zu seiner methodischen Arbeit beglückwünschen. Über Dasein gebührt auch unserem Kollegen Heinrich Meyer, Bezirkssekretär des DGB, in Düsseldorf, dessen Talraft und Energie es gelang, das Institut durch alle Fährnisse und unendlich schwierigen Hindernisse hindurchzuführen. Die Schüler werden von den Gewerkschaften aller drei Richtungen entandt. Teilweise gewähren die Kommunen Stipendien. Wir brauchen Wirtschaftskenner, Männer, die den komplizierten Apparat der kapitalistischen Wirtschaft zu durchdringen vermögen. In Düsseldorf scheinen solche Männer herangebildet zu werden. Freuen wir uns dessen!

### Die Wirtschaftslage des Deutschen Reiches.

Im Zeichen der Stagnation.

Ansang April ist die Wirtschaftslage immer noch außerordentlich gedrückt. Die für das Frühjahr erhoffte Erholung ist ausgeblieben; die feststellbare Belebung ist lediglich Saisonerscheinungen zuschreibbar, und auch diese bleibt hinter dem gewöhnlichen Maß zurück. Wir sehen uns einer hartnäckigen, langanhaltenden Krise gegenüber, deren Milderung nur langsam vor sich gehen wird. In den Hauptproduktionszweigen herrscht die schärfste Krise, Produktions-einschränkung, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, so im Kohlenbergbau, wo die Zahl der Feierkündigten erschreckend angewachsen ist und neue Stilllegungen mit umfangreichen Entlassungen bevorstehen. Die Hoheisen- und Zement-erzeugung erreichte im Februar einen Tiefstand, wie sie ihn seit 1922 nicht mehr hatte. Im März trat eine kleine Erholung ein. Die Sach- und Zement-erzeugung hat sich bereits im Monat Februar etwas erholt, doch blieben die Ziffern hinter denen des Vorjahres sehr erheblich zurück. Dieser Produktionsrückgang ist um zu bezeichnen, weil die Ausfuhr der Eisen- und Stahlindustrie trotz eines geringen Rückganges im Februar und März im Vergleich zur ersten Hälfte des Vorjahres noch immer sehr gering ist. Die Produktions-einschränkung, die offiziell 35 Proz. beträgt, in Wirklichkeit aber noch größer sein mag, ist demnach ausschließlich auf die gedrückte Lage des Inlandskonsums zurückzuführen. Auch konnte sich der Baumarkt immer noch nicht erholen. Selbst die saisonmäßige Belebung war sehr gering. Als bezeichnendes Zeichen der drückenden Krise ist die Abflachung in der ganzen Textilindustrie bis auf einzelne wenige Zweige anzusehen. Vielleicht wird die Baumwollindustrie sich infolge der kürzlich eingetretenen Erhöhung der Baumwollpreise ein wenig erholen, nachdem der frühere Preissturz der Baumwolle die Käufer in Erwartung weiterer Preisentzungen zur Zurückhaltung veranlaßt. Weiter schlecht blieb die Lage der Maschinenindustrie (in Mitteldeutschland circa 60 Proz. Arbeit verlor), Waggonbau-, Automobilindustrie, Werkzeugindustrie. Eine kleine Belebung zeigte sich in der chemischen, Papier-, elektrischen, Kautschuk-, Film-, Seiden- und Bekleidungsindustrie. Gut ist der Geschäftsgang bei einzelnen Zweigen der Lebensmittelindustrie und bei den Brauereien.

Zur Beurteilung der Aussichten mögen folgende Tatsachen angeführt werden: Die Handelsbilanz blieb im Februar weiter aktiv, und dies dürfte auch für März, wofür uns die Statistik noch nicht vorliegt, anhalten. Indessen ist der Ausfuhrüberschuß nicht die Folge einer Steigerung der Ausfuhr, die im wesentlichen auf der gleichen Höhe blieb, sondern einer sehr erheblichen Abnahme der Einfuhr. In diesem Moment liegt ein Krisensymptom, insofern infolge der Abflachung keine Rohstoffe, infolge der Arbeitslosigkeit keine Lebensmittel für die Arbeiter eingeführt werden. Andererseits findet auch ein langsamer Abbau der Lagerverräte statt, was einen neuen Anstieg der Produktion anbahnen könnte. In ähnlicher Weise haben auch die anderen wirtschaftlichen Vorgänge ein doppeltes Gesicht. So ist die anhaltende große Geldflüssigkeit ebenfalls eine Krisenfolge. In der Krisenstimmung nehmen die Unternehmer keine Kredite zur Anschaffung von Rohstoffen, zur Erwerbung von Maschinen oder zur Erweiterung der Produktion in Anspruch. Die Banken und die Industrieunternehmen halten große Kassenbestände, die auf dem Geldmarkt nur als kurzfristige Gelder erscheinen und dort schwer unterzubringen sind. Man hört deshalb, daß Banken kurzfristige Gelder im Ausland anlegen. Infolge der Krisenstimmung werden aber auch langfristige Gelder vielfach nicht in Anspruch genommen, so wurden z. B. in der letzten Zeit Auslandsanleihen nicht mehr verlangt. Die Geldflüssigkeit ist um zu bezeichnender, als die Eingänge bei Finanzverwaltung, Reichsbahn und Reichspost infolge der Wirtschaftskrise stark zurückgingen, ja Defizite entstanden sind. Die Reichsbank, die die Kreditkontingentierung bereits früher fallen ließ, mußte, um nicht auf das Wechselgeschäft überhaupt verzichten zu müssen, ihren Zinssatz von 8 auf 7 Proz. herabsetzen. Die wirtschaftlich vorteilhafte Seite der Geldflüssigkeit ist aber, daß durch sie die Kapitalbildung, wenn auch auf eine sehr unerwünschte Weise, forschreitet. So zeigen bei den letzten Zweimonatsbilanzen der Großbanken die Depositen, welche einen Einlagecharakter haben, eine wesentliche Vermehrung. Der Einlagewachstum bei den Sparkassen ist ebenfalls bedeutend, was auf eine übernormale Zurückhaltung der Verbraucher bei Befriedigung ihres Bedarfs hindeutet. Durch

fönnen nur noch einige haben. Im allgemeinen hat der Kapitalismus das Arbeitsleben mechanisiert, so daß die Arbeit Last ist, so fittlich verödet, daß Arbeit nicht um ihrer selbst willen, sondern des Erwerbs, der Lebensunterhaltung wegen geschieht.

Darum ist der „Brotherr“ eine überaus treffende Bezeichnung. So kulturo. So nüchtern und materiell. Gemeinheitsdienst sollte sie sein, Gemeinheitsfreude, Aufgabe am Ganzen. Aber sie ist nur — Dienst für den Brotherrn.

Wahrhaftig, jede Zeit hat ihre Sprache. Jede Wirtschaftsordnung hat ihre Sprachkultur. Man braucht sich nur in die Sprache zu vertiefen, und man sieht die Welt.

### Frühling.

Es gibt nicht einen Menschen, dessen Herz sich nicht hebt und dessen Seele sich nicht weitet, wenn sich nach den kalten, erstarrten Tagen des Winters die junge Frühlings-sonne wärmend über die Erde ergießt. Auch im Menschen wird Frühling, wenn draußen Frühling ist. Und ist das Leben noch so hart, und ist die Existenz auch noch so schwierig, gerade in dieser jetzigen Frühlingzeit: Glauben Sie denn noch im Menschen, wenn Frühling wird. Der Glaube an das Leben ist ein Urelement des menschlichen Daseins. Er ist die gleiche bewegende Kraft, die die lebendigen Wesen dehnt und sprengt und die Blütenknospen schwellen läßt. Dehnen, wachsen und das dehnbare Wesen erleben und glauben an den großen Sinn, der das Naturganze in seinem Werden zusammenhält!

Sinn lebt in dem Ganzen. Dinos ist das Ganze. Die Freude am Frühling und der Glaube an das Leben, den Frühlingzeit in uns erweckt, all dieses sonnendurchwobene Jauden der Menschenbrust, es ist das erlebte Bewußtsein von der Einheit alles Naturlebens. Wenn die Kräfte auch noch so verschieden sind, wenn dem entchiedenen Kampfe um das Dasein auch der engste Zusammenschluß zur gegenseitigen Hilfe gegenübersteht, alles ist dennoch in dem einen Gedanken des Wachstums des Ganzen, des Wachstums zu immer höherer Harmonie.

Der Glaube an das Leben, den Frühling in uns weckt, ist der Glaube an die Harmonie und Einheit der Welt. Wir können sie noch nicht in ihrer ganzen wunderbaren Tiefe erleben, diese Einheit, dieses Gewordensein aus einer einen Idee heraus. Wir sind viel zu sehr herausgerissen aus dem Naturgefühl. Wir sind viel zu sehr einseitig erfüllt von Sorgen und Nöten und vom erbärmlichen Damm einer rohen Alltagswirklichkeit. Das kapitalistische Wirtschaftsleben hält uns gefangen, und solange es so sehr einseitigem wirtschaftlichen Denken und wirtschaftlichen Nöten zwingt, solange kann die Menschenseele nicht hinauswachen in die Weite eines größeren Gefühls. Erst wenn die Blume im nahenden Boden gewurzelt ist, ohne Hemmnis, frei, erst dann kann sie sich strecken zur Sonne.

Und so wird das Harmoniegefühl, als das wir Menschen von heute das Naturgefühl in den Frühlingstagen nur a hnen erleben, so wird dieses Harmoniegefühl von der Natur mit der wirtschaftlichen Freiheit wachsen zu der Höhe, die das harmonische Naturgefühl in prophetisch-tiefen Köpfen schon immer gehabt hat. In Welche war dieses Naturgefühl ja so besonders ausgeprägt. Das alles, was draußen lebte, war auch in ihm. In ihm war die Selbstheit des Ganzen draußen zum feinsten Erleben geworden, und so konnte Heine von Goethe mit Recht einmal

sagen: „Wenn Golt die Welt erschaffen hätte bis auf die Bäume und Vögel, und hätte zu ihm gesagt: Lieber Goethe, ich überlasse es Ihnen, das Fehlende zu vollenden, so hätte Goethe diese Aufgabe sicher ganz tolltrot und göttlich gelöst, nämlich die Blumen grün und die Vögel mit Federn erschaffen.“

Wie sind wir heute schon glücklich, wenn wir an einem sonnigen Frühlingstage an das Leben glauben und die Harmonie nur ahnen, die aus dem werdenden Leben der Welt herausstrahlt!

Wir wollen freier werden, größer und inniger! Wir wollen durchwachen sein vom tiefsten Naturgefühl! Wir wollen die Harmonie der Welt in uns tragen und aus diesem Allgegenwärtig-Erleben die Welt gestalten in bewußtem Schöpferium!

Das gilt es! Das ist Menschengebiet. Es ist ein Verbleiben der großen Linie des Weltgeschehens, wenn Menschen mit engem Blick nichts denken sollen als an Brot und an den anderen Tag. Herab zu dem widerwärtigen Kette, die den Nacken herunterzwingt und den Blick nur nach unten richtet auf den kleinen Horizont der Existenz! Das wirtschaftliche Lebensrecht muß selbstverständlich sein. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Mensch seine Brust dehnen und den freien Atem des Großen in sich laugen.

Der Kapitalismus hat den Menschen mit allen Fasern herausgerissen aus dem großen Natursphären, und darum bringt jeder wirtschaftliche Schritt vorwärts zur wirtschaftlichen Freiheit auch den Menschen vorwärts zu seiner eigentlichen Aufgabe hin, zum Erleben des Frühlings in seinen befristeten und tiefsten Zusammenhängen und zum schöpferischen Geselligkeitsgestalten der Welt, einem Frühling gleich. Dr. Gustav Hoffmann.

Diese Kapitalansammlung werden große Summen dem Realcredit zugeführt, und auf diesem Umwege kann eine gewisse Belebung der Wirtschaft -- durch vermehrte Bautätigkeit, durch Intensivierung der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Maschinen, Kraftfahrzeuge) -- zustande kommen. Die Banken haben die Einlagezinsen derart weiter gelenkt, daß die Zinsspanne zwischen Haben- und Sollzinsen die gleiche Höhe von sechs Prozent, wie bisher, bewahrt hat. So bildet die schonungslose Geschäftspolitik der Banken ein Hindernis für das Sparen. Die Börsenkurse sind weiter im Steigen begriffen, bis auf die letzten Tage, wo aber die Abwärtsbewegung wahrscheinlich vorübergehender Natur ist. Auch dies ist ein Krisensymptom, insofern als die überflüssigen Kapitalien neben Pfandbriefen und inneren Anleihen (die in jüngster Zeit von einer Anzahl von Kommunen begeben wurden), sich auch dem Aktienmarkt zuwenden, trotz des großen und berechtigten Mißtrauens gegenüber dem Aktienwesen infolge der Mißbräuche der Verwaltungen. Es ist aber möglich, daß bei der Aufwärtsbewegung der Aktien auch die Hoffnung auf bessere Dividenden eine Rolle spielt. Allerdings fallen erhöhte Dividenden und Belebung der Produktion und des Arbeitsmarktes nicht unbedingt zusammen. So zeigen zum Beispiel die günstigen Abschüsse in der Maschinenindustrie, daß hohe Dividenden selbst bei ungünstiger Wirtschaftslage möglich sind.

Die Finanzpolitik des Reiches hatte die Absicht, der Wirtschaft durch Steuerermäßigungen Erleichterungen zu verschaffen; indessen ist aus dieser Aktion das Zerbild eines wirklichen Steuerabbaus geworden. Die Umsatzsteuer wurde von 1 Proz. auf 0,75 Proz. herabgesetzt, während befristet geringe Herabsetzungen der Umsatzsteuer wirtungslos zu verpuffen pflegen. Die übrigen Steuerherabsetzungen bedeuten aber nur Zuwendungen an Spezialinteressen, den Weinbau und Weinhandel, sowie an die glänzend dahinsiehende Brauereindustrie. Die Subventionspolitik des Reiches fängt wieder an, eine große Rolle zu spielen. Trotz aller Bedenken hat das Reich eine neu gegründete „Getreidehandelsgesellschaft“ 30 Millionen Mark zugewendet, um eine „Roggenvalorisation“ durchzuführen, d. h. um die Roggenpreise zu erhöhen. Auch dies ist ein Geschenk an die offensichtlich Großgrundbesitzer, das wahrscheinlich sein Ziel nicht erreichen wird. In letzter Zeit wurde man auch auf die Möglichkeit von Korruption und großer Sondergewinne aus dieser Aktion aufmerksam gemacht. Jedenfalls werden diejenigen Roggenbesitzer, die der subventionierten Gesellschaft zu hohen Preisen verkaufen können, die lachenden Ruhmstriebe sein. Im übrigen ist in letzter Zeit eine nicht unerhebliche Steigerung der Roggenpreise gleichzeitig mit der der Weizenpreise eingetreten, als Folge der vermehrten Nachfrage auf dem Getreidemarkt. Die Fusion der zwei Großkongresse in der oberösterreichischen Schwerindustrie könnte nur durch eine Schuldenregelung über 46 Millionen Mark zustande kommen, die ebenfalls auf eine Subvention aus Reichsmitteln hinausläuft. Jetzt fordert auch der Erzbergbau des Siegerlandes eine Staatsbeihilfe.

In der Handelspolitik ist der Abschluß von Wirtschaftsabkommen mit Portugal auf Grund der Weißbegünstigung zu verzeichnen, sowie mit Dänemark, demgegenüber Deutschland einige seiner landwirtschaftlichen Zölle herabgesetzt hat. Verhandlungen werden zurzeit geführt mit Oesterreich, Schweden, der Türkei und Japan. Mit Polen haben jedoch die Verhandlungen noch nicht begonnen, und so geht der Zollkrieg weiter. Die Lage gegenüber Spanien hat sich verschärft, weil Spanien zum Schutz seiner eigenen chemischen Industrie Einfuhrverbote auf Farben und chemische Artikel erlassen hat. Die Warenlieferungen nach Rußland, die im Betrage von 300 Millionen geplant sind und für welche das Reich und die Länder eine weitgehende Ausfallgarantie zu gewähren bereit sind, konnten bisher infolge der Zinsansprüche der Großbanken nicht zustande kommen. Auch hier steht die Geschäftspolitik der Banken der so nötigen Belebung des Arbeitsmarktes hindernd im Wege.

Der durch den Zusammenschluß der vier Großkongresse entstandene neue Eisenrumpf „Vereinigte Stahlwerke A.-G.“ hat bereits seine Wirksamkeit begonnen. Von der Vertretung in der oberösterreichischen Schwerindustrie wurde bereits gesprochen. Parallel geht eine Kartellierung des Eisengroßhandels, die mit Ausnahme Süddeutschlands bereits für alle Teile Deutschlands durchgeführt ist und die restlose Durchsetzung der Kartellpreise zum Ziele hat. Die Gerüchte über eine Fusion zwischen den zwei großen Schiffsahrtkongressen Japan-Norddeutscher Lloyd haben sich zwar als falsch erwiesen, nichtsdestoweniger soll es zu einer engeren Zusammenarbeit der beiden Kongresse kommen. Größere Zusammenschlüsse erfolgten in der Zigarettenindustrie, wo die Großkongresse die Schaffung eines Zwangsartells wünschen. In internationaler Beziehung sollen die Verhandlungen des deutsch-französischen Kartellartells erwünscht werden. Das vorläufige Abkommen läuft Anfang Mai ab und soll in ein festes Vertragsverhältnis umgewandelt werden. Das internationale Schienenkartell steht vor seinem Abschluß. Für Schienen werden bereits jetzt die höheren Kartellpreise gefordert.

A. 5.

## 8. Kongress des Ungarischen Gewerkschaftsbundes.

Am 28. und 29. März fand in Budapest der achte ordentliche Kongress des Ungarischen Gewerkschaftsbundes statt, auf dem 105 Delegierte 34 Organisationen vertraten. Der Kongress befaßte sich hauptsächlich mit nachstehenden vier Punkten: Tätigkeitsbericht des Gewerkschaftsrates; Arbeiterrecht, Sozialversicherung, Vereins- und Versammlungsrecht. Zu allen diesen Punkten wurden vom Gewerkschaftsrat unterbreitete Resolutionen einstimmig angenommen. In der Resolution zum Tätigkeitsbericht sind die aufgestellten Forderungen wie folgt zusammengefaßt: 1. Anerkennung der Gewerkschaften als Organisationen, die die gleichen Rechte genießen wie die Unternehmerverbände; 2. Moralische Unterstützung der von den Arbeitern gegründeten und aufrecht erhaltenen Produktgenossenschaften; 3. Errichtung eines staatlichen Amtes zur Sammlung und Verarbeitung von Material über das wirtschaftliche Leben unter Mitwirkung der Gewerkschaften.

Dem Tätigkeitsbericht zufolge zählten die Gewerkschaften im Jahre 1923 176 401 Mitglieder; im Jahre 1924 ging die

Zahl auf 125 024 zurück. Wenn auch dieser Rückgang sehr bedauerlich ist, so ist doch die Gewerkschaftsbewegung heute in dem verkleinerten Lande viel stärker als im großen Ungarn der Vorkriegszeit. Besonders schwer hatten die Gewerkschaften unter den Verfolgungen der Reaktion zu leiden. Man erstarrte aus dem Bericht, daß der ehemalige Landespolizeichef Radossy dreimal zu einem Schlag gegen die Gewerkschaftskommission ausholte, und daß er eine Untersuchung einleitete, als er bereits in die Flüchtlingsliste verzeichnet war. Er wollte den Gewerkschaftsbund unter dem Vorwande auflösen, daß er ein Geheimbund sei, und sich mit unerlaubter politischer Tätigkeit befasse.

In bezug auf den Arbeiterschutz werden an die Adresse der Regierung folgende Forderungen gerichtet:

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Kollektivverträge, gesetzlicher Achtstundentag bzw. Aßstündige Arbeitswoche, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und Nacharbeitverbot, 36stündige Sonntagsruhe, bezahlter Urlaub, Errichtung von landwirtschaftlichen Arbeiterkammern usw.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung forderte der Kongress die sofortige Wiederherstellung der Autonomie der Versicherungsstellen auf Grund des Gesetzartikels XIX vom Jahre 1907, die sofortige Durchführung des Gesetzartikels XXXIV vom Jahre 1925 betreffend die Bergarbeiterpensionen, die Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und die sofortige Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend die einseitige Sozialversicherung.

Schließlich wird in der Resolution zum Vereins- und Versammlungsrecht darauf hingewiesen, daß dieses Recht allgemein anerkannt sei, und die Bisterrubensstaaten auf dem Kongress in Washington in dieser Hinsicht bindende Beschlüsse gefaßt hätten. Der Kongress forderte deshalb, daß endlich auch in Ungarn das Vereins- und Versammlungsrecht gesetzlich festgelegt werde. Weiter forderte der Kongress, daß bis zur Schaffung dieses Gesetzes alle einschränkenden Bestimmungen des Ministers des Innern, die sich auf die Berufsvereine mit genehmigten Statuten beziehen, außer Kraft gesetzt werden. Endlich wird verlangt, daß die aufgelösten und stillstehenden Vereine sowie deren beschlagene Güter ihrer Bestimmung zurückgegeben werden, und auch Landarbeitern, Eisenbahnern und Straßenbahnern das Recht auf freie Organisation zugebilligt wird.

Als Vertreter des ISB. wohnte Sekretär J. Sassenbach dem Kongress bei.

## Aus den Zahlstellen.

Dresden. Am 9. April fand im großen Volkshausaal eine Mitgliederversammlung statt, in der Genosse Dr. Müller über die gegenwärtige Wirtschaftslage referierte. In Hand einer vergrößerten thematischen Darstellung zeigte er durch auf- und abwärtsgehende Kurven den jeweiligen Stand der Wirtschaftslage in den verschiedenen Monaten der letzten beiden Jahre.

Dem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage folgte eine lebhaft ausgeführte, in der besonders Kollegin Lehmann neue Gesichtspunkte zur Sprache brachte. Kollege Hermann stellte Ausführungen einiger Redner richtig, die auf das politische Gebiet übergegangen waren.

Anträge zum Gautag lagen nicht vor, nur sollte der Passus des Gautags gestrichen werden, der besagt, daß Güter am Gautag von der Ortstraße entkündigt werden. Der Antrag der Zahlstelle Zwitau auf Herabsetzung der Baubeiträge von 5 auf 3 Prozent fand keine Unterstützung. Ebenso ein Antrag Erbrich, der Gautag solle Stellung zum Industrieverband nehmen, da die Stellungnahme des Verbandstages hierzu bekannt ist. Als Delegierte zum Gautag in Brauns wurden gewählt: Kollegin Wolf und die Kollegen Wädler, Täubrich, Kubisch, Barthel und Höfcher.

## Rundschau.

Verbandsstage graphischer Verbände. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hält vom 20. bis 26. Juni in Berlin seinen Verbandstag ab. Gleichzeitig begehrt der Verband die Feier seines sechzigjährigen Bestehens. Der Reichsverein der österreichischen Buchdrucker- und Zeitungsarbeiter hat für den 25. bis 27. April seine erste ordentliche Generalversammlung nach Wien einberufen. Der Schweizerische Typographenbund, dem nun auch die Hilfsarbeiter angeschlossen sind, hält seine jährliche ordentliche Delegiertenversammlung am 5. und 6. Juni in Winterthur (Kanton Zürich) ab. Von den außerdeutschen graphischen Verbänden, die auch die Hilfsarbeiter organisiert haben, wäre noch der österreichische Genselverbund zu erwähnen, der seine ordentliche Generalversammlung zum 9. Mai nach Wien einberufen hat. Unser Verbandsvorstand wird bestimmt auf den ersten beiden genannten Verbandstagen vertreten sein.

Rationalisierung im graphischen Gewerbe. In der graphischen Industrie Münchens kam ein bedeutender Zusammenschluß zustande. Die graphischen Kunstanstalten und Kunstbroschüren Meisenbach, Riffahrt u. Co. erwarben die Aktienmehrheit der lithographisch-artistischen Anstalt vorm Gebr. Dröcherer A.-G. in München. Die beiden Betriebe sollen mit einander verbunden und entsprechend den heutigen Erfordernissen eine Rationalisierung der Arbeitsmethoden herbeigeführt werden. Die vereinigten Betriebe besitzen schon heute eine gewisse Berühmtheit und beschäftigen 1200 Arbeiter und Angestellte.

Die erschlaffende Bedürfnislosigkeit. Der bekannte Feuilletonist Joseph Roth hat eine Reise nach dem Ruhrgebiet gemacht, und schildert seine Eindrücke unter der Ueberschrift „Privatleben des Arbeiters“ in der „Frankf. Ztg.“. Ueber die Arbeitslosigkeit der Arbeiter schreibt Roth u. a.: „Ich habe die Arbeiter des Ruhrgebietes in ihren freien Stunden gesehen. Ich habe ihre Wohnungen, ihre Buchhandlungen, ihre Versammlungen, ihre Kinos, ihre Tanzabende gesehen. Nicht ihre Not, von der ich gewußt und die ich vorausgesetzt hatte, war erschlaffend, sondern ihre Anspruchslosigkeit. Es scheint demnach, daß schwere Arbeit die Bedürfnisse des Menschen nicht steigert, sondern reduziert... Wirtschaftliche Not, die alle Klassen leiden macht, erstarkt nur das Elend des europäischen Arbeiters, nicht aber seine Geschicklichkeit gegenüber den selbstverständlichen Bedürfnissen eines modernen Kulturmenschen.“ Die verammte Bedürfnislosigkeit, die schon Laßalle das größte Hemmnis der Kultur bezeichnete, ist diesem bürgerlichen Schriftsteller

als erstes bei seiner Reise ins Ruhrgebiet aufgefallen. Es ist beschämend für die Arbeiter, daß dies noch im Jahre 1926 festzustellen werden muß. Arbeitskollegen: eure Anspruchslosigkeit ist das Wohlleben der anderen. Legt sie ab, dann werdet ihr auch zu unbesiegbaren Kämpfern für eure Bedürfnisse als Kulturmenschen.

Das Abgeordnetentum der Parlamente. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß Demokratie Geld kostet. Ob es aber notwendig ist, daß wir in Deutschland ein Abgeordnetentum von 2327 Personen aufrechterhalten, kann mit Zug und Recht bezweifelt werden. Nach dem Gutjahr Almanach für 1926 zählen die politischen Parlamente Europas 12 600 Abgeordnete. An der Spitze steht Deutschland mit 2327, infolge der vielen Landtage der Einzelstaaten. Dann folgt England, das mit Schottland 1844 Abgeordnete zählt, während Italien an 1060 Deputierte und Senatoren aufweist, die bekanntlich weniger zu regieren haben. In Frankreich kommt ein Gewählter auf 45 000 Wähler, in Polen ein Sejmabgeordneter auf 50 000 Wähler. In Deutschland entfällt auf 27 000 Einwohner ein Abgeordneter. In Belgien, Schweden, Norwegen, Portugal und Bulgarien kommt ein Volkstretorener auf 20 000 Einwohner. Die unsinnige Kleinparlamentarier wird sich in Deutschland auf die Dauer nicht aufrechterhalten lassen. Daraus ergibt sich von selbst, daß die kleinen Landesparlamente verschwinden, um die gesetzgeberische Arbeit den größeren oder dem Reichsparlament zu überlassen. Gegenüber der Vielzahl der Parlamentarier auf politischem Gebiete kommt das wirtschaftliche Parlament, der Reichswirtschaftsrat, schlecht weg.

## Literatur.

Kutter und Sängling in der Gesetzgebung. Von Luise Schröder, M. B. H. Verlag J. S. B. Dieck Radf. 40 Seiten. Preis 10 Pf. Das Buch ist ein Werk, das über die Konstitution der Gesetzgebung im territorialen Staat nachdenkt, die für Frauenrecht und Freiheit kämpft, Beweiser sein.

## Briefkasten.

M. C. Inzerat kostet 2 Mk. B. S. in Regensburg; Nicht zu verwenden.

## Abrechnungen.

In der letzten Woche gingen aus Stettin (Gau 7) bis das erste Quartal 2500 Mk. bei der Hauptkasse ein. Berlin, 17. April 1926. H. Godahl.

Für die Woche vom 25. April bis 1. Mai ist die Beitragsmarke in das mit 17 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Unsere langjährigen Mitgliedern, den Kolleginnen Martha Bolender und Elisabeth Cangefeld zu ihrer Verabschiedung die herzlichsten Glückwünsche!

Zahlstelle Cassel.

## Dankfagung!

Für die uns anlässlich unserer Silbernen Hochzeit in so überaus reichem Maße zugegangenen Glückwünsche und sonstigen Kulturneuerungen sagen wir allen Kollegen und Kolleginnen auf diesem Wege unsern besten Dank. Wilhelm Spantsh u. Fran, Hannover.

## STERBETAFEL.

Nach langem, schwerem Leiden verstarb unsere liebe Verbandskollegin

**Gertrud Dörnhöfer**

(Spiellartenfabrik Altenburg)

Wir werden ihr ein bleibendes Andenken bewahren.

Zahlstelle Altenburg (Thüringen).

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß unser Mitglied, der Steinischleifer

**Franz Schütze**

(Alt. G. Kunstbdruck)

nach kurzem Krankenlie in hohem Alter von 74 Jahren verstorben ist. Er war mit einer seltenen Gesundheit und Arbeitsenergie ausgerüstet, denn 86 Jahre lang stellte er einem Unternehmer seine Arbeitskraft zur Verfügung. Ein gültiges Schicksal erkaufte ihm ein langes Krankenlie. Wir können ihm die wohlverdiente Ruhe und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitgliedschaft Dresden.

Wiederum hat die Zahlstelle Köln den Tod eines Mitgliedes zu beklagen. Am 12. April 1926 verstarb nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege

**Franz Specht**

(i. Fa. J. P. Wagem)

im Alter von 86 Jahren.

Ein trübes Gedenken bewahrt dem Verstorbenen die Mitgliedschaft der Zahlstelle Köln/Rhein.

Am 18. April verstarb uns unsere liebe Kollegin

**Frieda Kairies geb. Garken**

(Firma Amshusen)

im Alter von 26 Jahren.

Am 16. April verstarb uns unsere liebe Kollegin

**Laise Mauer**

(Firma Chr. Haase & Co., Schlesw.-Holstein. Volksztg.)

im 63. Lebensjahre.

Ein ehrendes Andenken bewahrt den Verstorbenen die Mitgliedschaft Kiel.

Verantwortlich für Redaktion: A. Schyke, Charlottenburg, Westendstraße 16. Fernruf: Amt Westend 1233. - Verlag: J. Godahl, Charlottenburg. - Druck: Vertriebs-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin SW. 68.